

Abschrift

VO des RP Magdeburg

102.

V e r o r d n u n g
des Regierungspräsidiums Magdeburg über das
Naturschutzgebiet „Taufwiesenberge“ in der Gemeinde Hohenwarthe,
im Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 17 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Gemeinde Hohenwarthe, im Landkreis Jerichower Land, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Taufwiesenberge“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 40 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet „Taufwiesenberge“ befindet sich etwa 1 km nordöstlich der Ortschaft Hohenwarthe. Das Gebiet umfasst die Taufwiesenberge, drei Abgrabungsgewässer entlang der alten Bahnlinie und die südwestlich an die Taufwiesenberge angrenzenden ehemaligen militärischen Übungsflächen.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer nichtveröffentlichten Flurkarte der Gemarkung Hohenwarthe, Flur 3 eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Die Wege, die das Gebiet nach außen begrenzen, sind nicht Bestandteile des Naturschutzgebietes. Bildet der Damm der Alten Berliner Eisenbahn die Grenze des Naturschutzgebietes, so befindet sich dieser bis zum südöstlichen Dammfuß im Naturschutzgebiet. Verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes entlang den Abgrabungsgewässern zwischen den Orientierungspunkten D und E, befindet sich dieser ebenfalls im Naturschutzgebiet. Die Wege und Orientierungspunkte sind in einer nichtveröffentlichten Wegekarte entsprechend eingetragen.

- (4) Bei Auftreten eines Widerspruchs zwischen den Karten gilt die auf der Flurkarte eingetragene Grenze.
- (5) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Flurkarte und der Wegekarte befinden sich beim Regierungspräsidium Magdeburg, obere Naturschutzbehörde, beim Landkreis Jerichower Land und bei der Gemeinde Hohenwarthe. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich auf einem Dünenzug am unmittelbaren Übergang zur Elbaue. Die Taufwiesenberge (53,2 m ü. NN) sind Flugsandbildungen mit einem dünenartig welligem Relief. Durch anthropogene Einflüsse in den letzten Jahrzehnten wurden diese Flächen wie auch die angrenzenden ehemaligen militärischen Übungsflächen stark überprägt. Den nordöstlichen Teil des Naturschutzgebietes prägen drei durch Sandabbau entstandene Abgrabungsgewässer. Der aufgeschüttete Damm der alten Berliner Eisenbahn durchquert das Gebiet.
Während die Kuppe und der Südosthang der Taufwiesenberge von einem armen Kiefernforst bestockt sind, bestimmen verschiedene Arten von Sandtrockenrasen die offenen Bereiche. Hier treten neben vegetationsfreien Flächen Pionierstadien und Fragmente flechtenreicher Silbergrasfluren sowie reichere Sandmagerrasen auf. Die fortschreitende Sukzession führt zu wolfsmilchreichen Besenheide-Fragmenten, durchsetzt mit einzelnen Weißdorn- und Rosensträuchern sowie Kiefern. Die Trockenrasen und lichten Kieferntrockenwälder sind Lebensraum einer spezifischen, an trockene Standorte angepassten Lebensgemeinschaft, der zahlreiche stark gefährdete Tierarten, u. a. Blauflügelige Ödland- und Sandschrecke, Ameisenlöwe, Brachpieper und Wiedehopf angehören. Die den östlichen Teil des Naturschutzgebietes bildenden Abgrabungsgewässer unterliegen dem direkten Einfluss des vom Elbwasserstand bestimmten Grundwassers und weisen deshalb starke Wasserspiegelschwankungen auf. Röhrichte und Weidengebüsche, die zum Teil bis weit in die Gewässer vorgedrungen sind, säumen die Ufer. Neben einer Vielzahl gefährdeter Pflanzenarten, z. B. Gottes-Gnadenkraut oder Ähriges Tausendblatt, bieten die Gewässer und ihre Randzonen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tierarten, z. B. Rothalstaucher, Uferschwalbe, Kreuzkröte und Rotbauchunke.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen vielfältigen Geländeformen, Standorten und Lebensräumen sowie den standortheimischen Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften. Dies umfasst insbesondere:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Sandtrockenrasen und Heiden im Bereich der Taufwiesenberge und auf den ehemaligen militärischen Übungsflächen als Lebensraum einer an die armen und trockenen Standortbedingungen angepassten Tierwelt,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer mit offenen Kies- und Sandbänken, Wasserpflanzengesellschaften, Uferfluren, Röhrichten und Gebüsch sowie ihrer typischen Lebensgemeinschaften,
 3. eine ökogerechte Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldflächen gemäß LEITLINIE WALD vom 1.9.1997 (MBI. LSA S. 1871),
 4. den Schutz und die Erhaltung bestandbedrohter, besonders und streng geschützter Tierarten, insbesondere Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten,

5. den Schutz der Dünenstandorte und nährstoffarmen Sandböden und die Sicherung ihrer natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen, insbesondere durch den Schutz vor Abgrabung, Überbauung, Verdichtung und Nährstoffeintrag,
6. die Bewahrung des Gebietes vor Schad- und Störeinflüssen jeglicher Art, insbesondere die Vermeidung der weiteren Erschließung und die gezielte Besucherlenkung.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgesetz oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA). Die Wege im Naturschutzgebiet sind in der Wegekarte entsprechend eingetragen.
- (3) Insbesondere sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
 1. die Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 2. die Wege, die um die Abgrabungsgewässer herum verlaufen in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni eines jeden Jahres zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
 3. auf den Wegen zu reiten,
 4. das Gebiet außerhalb von Wegen mit Fahrrädern zu befahren,
 5. den Damm der Alten Berliner Eisenbahn zwischen den auf der Wegekarte eingetragenen Orientierungspunkten B und C mit Fahrrädern zu befahren,
 6. zu zelten oder Feuer zu entzünden,
 7. Werbeträger, Verkaufsstände oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen,
 8. bauliche Anlagen zu errichten oder Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen,
 9. die Fischerei auszuüben,
 10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 11. in den Gewässern zu baden,
 12. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 13. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen, mit ihnen zu starten oder zu landen; § 25 Abs. 2 LuftVG vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) zuletzt geändert am 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) bleibt unberührt,
 14. das Naturschutzgebiet mit Modellflugkörpern zu überfliegen.

- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 30. März 1999 (GVBl. LSA S. 120) im Bereich der Wasserflächen des ehemaligen Kiessandtagebaus ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA eingeschränkt, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Folgende Handlungen, die in das Gebiet hineinwirken können, sind außerhalb des Naturschutzgebietes bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt:

1. die Uferzonen des benachbarten Abtragungsgewässers zu betreten oder Feuer zu entzünden,
2. die Wege mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen; die betroffenen Wege sind in der Wegekarte entsprechend eingetragen.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:
1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Pachtverträgen erforderlich ist,
 2. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung:
 - a) des Weges auf dem ehemaligen Bahndamm zwischen den in der Wegekarte eingetragenen Orientierungspunkten A und B in der gegenwärtig genutzten Breite ohne Befestigung mit Fremdmaterial,
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Ver- und Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung.
 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 5. Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Gebietes, soweit sie der Erreichung des Schutzzweckes in § 3 dienen,
 6. die Beweidung der Trockenrasen mit Schafen,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche sowie Deichverteidigungsmaßnahmen,

8. die Überwachung und Unterhaltung des Festpunktnetzes zur Senkungsüberwachung,
 9. die in den §§ 8 - 9 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8 - 11, 13 und 14 NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 8

Forstwirtschaftliche Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene Forstwirtschaft auf der in der mitveröffentlichten Karte als Wald gekennzeichneten Fläche mit folgenden Maßgaben:
 1. unter Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten,
 2. unter Verwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren,
 3. ohne Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen,
 4. ohne Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten oder Holzrückungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 5. ohne Anwendung von Bioziden,
 6. ohne Kalkungs- oder Düngemaßnahmen,
 7. ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Die Nutzung der Waldbestände außerhalb der in Absatz 1 genannten Flächen ist nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig.

§ 9

Jagd

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)), zuletzt geändert durch das 6. Strafänderungsgesetz (StRÄG) vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) mit folgenden Maßgaben:
 1. ohne Jagd auf Entenvögel, Rallen, Schnepfen oder Rebhühner,
 2. ohne Anlage von Wildfütterungen, Kurrungen, Wildäckern oder Hegebüschchen sowie ohne Errichtung von Jagdhütten,

3. ohne Errichtung jagdlicher Einrichtungen an den Abgrabungsgewässern und auf den Kuppen der Taufwiesenberge,
 4. ohne Errichtung jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
 5. ohne Verwendung von Totfangfallen,
 6. ohne Durchführung von Hundeausbildungen oder Hundepfungen.
- (2) Jagdliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie sind aus naturbelassenem Material zu fertigen. Sie sind nicht in Bäumen zu errichten oder zu verankern.
- (3) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagd LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA, S. 476) bleiben unberührt.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
1. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 2. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,
 3. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 50 Teilnehmern.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Verboten dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Magdeburg, obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 12

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:
1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
 2. die Beseitigung von Gehölzanflug auf den Flurstücken 61/2 der Flur 3 Gemarkung Hohenwarthe zur Erhaltung und Pflege der Trockenrasen.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall angeordnet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten gemäß § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

M a g d e b u r g, den 15. November 1999
22401/3 NSG 0189M

Regierungspräsidium Magdeburg

Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident